

Satzung

des Vereins IPFK e. V.



Island-Pferde-Freunde

Karlsruhe e.V.

Stand: 22. Oktober 2024



Vereinsatzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Island-Pferde-Freunde Karlsruhe e.V. Der Sitz ist Karlsruhe. Der Verein ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Mannheim eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es ist nicht Aufgabe des Vereins, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu verfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Islandpferde-Reiter- und Züchterverband Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Zweck und Zuständigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des Reit- und Fahrsports im Sinne eines Ausgleichssports und das Freizeitreiten und -fahren für die ganze Familie.

Der Verein soll der Jugend den Zugang zum Reit- und Fahrsport ermöglichen. Besondere Beachtung soll der Ausbildung der Spezialgangarten des Islandpferdes in Tölt und Pass geschenkt werden. Außerdem soll er Verhandlungen mit Behörden und Grundstückseigentümern führen, um seinen Mitgliedern das Reiten und Fahren in der freien Natur (Wald und Flur) zu ermöglichen. Diese Ziele verfolgt er gemeinsam mit dem Islandpferde-Reiter- und Züchterverband e.V. (IPZV), dem er als kooperatives Mitglied angeschlossen ist und dessen Richtlinien für alle Vereinsmitglieder bindend sind. Die Rechte beim IPZV-Dachverband werden durch Delegierte wahrgenommen. Für die Betreuung ist der Aufwand durch jährlichen Beitrag, der in der IPZV-Beitragsordnung festgelegt wird, zu ersetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein ernsthaftes Interesse an den Zielen des Vereins bekundet. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand. Ablehnung eines Bewerbers und Ausschluss können nur vom gesamten Vorstand mit zweidrittel Mehrheit ausgesprochen werden.

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden. Dies können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein. Ehrenmitglieder



können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 16. Lebensjahres und Erfüllung seiner Beitragspflicht. Der Austritt aus dem Verein muss bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres schriftlich erfolgen. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat und
- b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein werden keine Anteile oder Sacheinlagen zurückbezahlt. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu benutzen und an den Versammlungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Richtlinien des Vereins in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages werden im Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Verein bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres in voller Höhe, danach hälftig fällig. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich über SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Leitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einladung kann per E-Mail und ist unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten, sofern es sich nicht um eine außerordentliche Mitgliederversammlung handelt.

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- d) Bericht sonstiger Referenten
- e) Diskussion zu den Punkten b, c, d
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahlen
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme, Stimmübertragung oder Vertretung ist unzulässig. Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein von



der Versammlung zu wählendes Mitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zwei Drittel Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- a) über Satzungsänderungen
- b) über Dringlichkeitsanträge
- c) über die Auflösung des Vereins

Die Wahlen der Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstand können in geheimer Abstimmung erfolgen. Ansonsten erfolgt offene Abstimmung durch Handzeichen, soweit die Mitgliederversammlung anderes nicht beschließt. Alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten sind von der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen solchen Antrag stellt oder das Vereinsinteresse dies aus sonstigen Gründen erfordert. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter (siehe § 7) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand und Kassenprüfer

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister.

2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem Schriftführer,
3. dem Sportwart,
4. dem Jugendwart,
5. dem Freizeitwart,
6. dem Zuchtwart.

(3) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können unter ihren Mitgliedern zusätzlich zu bildende Referate verteilen und Referenten berufen, die nicht Vorstandsmitglieder sind und im Vorstand deshalb kein Stimmrecht haben. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.



(5) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter; der Schatzmeister erhält eine Ehrenamtspauschale, welche vom Gesamtvorstand festgelegt wird und nicht höher ist als in § 3 Nr. 26a EstG jeweils angegeben. Der Gesamtvorstand ist befugt, eine Geschäftsordnung zu erstellen.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Bei plötzlichem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands kann dessen Amt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl übernommen werden, um die Beschlussfähigkeit weiterhin zu gewährleisten.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, alle Entscheidungen im Namen des Vereins zu treffen, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen anders geregelt sind, frei entscheiden. Dabei hat der geschäftsführende Vorstand stets die Interessen des Vereins zu wahren und sich an die Ziele und Zwecke des Vereins gemäß § 3 dieser Satzung zu halten.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt ferner zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist einmal in Folge zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahresmitgliederversammlung Bücher und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Jugendordnung

Der Verein kann sich eine Jugendordnung geben. Die Jugendlichen sind berechtigt, einen Vertreter zu wählen, der als nicht stimmberechtigter Teilnehmer den Vorstandssitzungen beiwohnen kann.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 11 Vereinsrecht

Im Übrigen gilt das allgemeine Vereinsrecht.